Abwägung

zu den Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit

zum Bebauungsplanverfahren "Wohnquartier Carl J. Krause"

2. Entwurf



Stand: 23.10.2019

Abv	Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren "Wohnquartier Carl J. Krause" - 2. Entwurf											
lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellung- nahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung						
					Stand: 23.10.2019	An- we- sen- de	ja	nein	Ent- halt- tung			
Behö	rden und sonstige Träger ö	offentlicher Bela	inge									
1	MIL/SenStadt Gemeinsame Landespla- nungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg Referat GL 5 Henning-von-Tresckow- Straße 2-8 14467 Potsdam	30.08.2019	05.09.2019	Die Planungsabsicht ist an die Ziele der Raumordnung angepasst. Erläuterung Die Verordnung über den LEP HR vom 29.04.2019 ist seit dem 01.07.2019 rechtswirksam und hat die zum Zeitpunkt der letzten abgegebenen Stellungnahme zur vorliegenden Planung vom 06.12.2018 geltenden Regelungen aus dem Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg abgelöst. Auf die vorliegende Planung bezogene Ziele der Raumordnung des LEP HR: Z 3.6 Abs. 1 LEP HR Mittelzentren im Weiteren Metropolenraum Finsterwalde ist als Mittelzentrum im Weiteren Metropolenraum eingestuft. Z 5.6 LEP HR Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung Die Stadt Finsterwalde gehört als Mittelzentrum im Weiteren	Keine Abwägung erforderlich Die rechtlichen Grundlagen in der Begründung werden aktualisiert.							
				Metropolenraum zu den Schwerpunkten der Wohnsied- lungsentwicklung. In diesen Schwerpunkten ist die Entwick- lung von Wohnsiedlungsflächen ohne quantitative Ein- schränkung möglich. Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht - Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBI. I S. 235) - Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin- Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 Hinweise Unter Bezugnahme auf Art. 20 des Landesplanungsvertra- ges bitten wir Sie, uns den Bebauungsplan nach seinem Inkrafttreten als Abdruck, Leihexemplar oder per E-Mail zu übersenden, oder ggf. die Einstellung des Verfahrens mitzu- teilen. Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung Ihres Planentwurfes geführt haben, nicht we- sentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Stellungnahme unbe- rührt. Informationen für den Fall der Erhebung personenbezoge-	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.							

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren "Wohnquartier Carl J. Krause" - 2. Entwurf Beschlussfassung, Ifd. **Anschrift** beteiliat Stelluna-Hinweise, Auflagen Abwägung **Abstimmuna** nahme vom Nr. am Anja nein Ent-Stand: 23.10.2019 wehaltsentung de ner Daten gemäß Artikel 13 der FU-Datenschutzgrundverordnung erhalten Sie über folgenden Link: https://gl.berlin-brandenbura.de/service/infopersonenbezogene-daten-gi-5.pdf. 30.08.2019 18.09.2019 Landesamt für Bauen Mit Schreiben vom 3. August 2019 informierten Sie mich Verkehr und Straßenwesen über Änderungen/Ergänzungen die in den nun vorliegenden 2. Entwurf des im Betreff genannten B-Plans gegenüber Dezernat 21 Gulbener Straße 24 dem Planentwurf vom Oktober 2018 eingearbeitet wurden und baten um Stellungnahme ausschließlich zu den Ände-03046 Cottbus Ich habe die von Ihnen aufgeführten Änderungen in der Zuständigkeit des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV) als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß "Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planungsverfahren"- (Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17. Juni 2015, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27, vom 15. Juli" 2015, S. 575) geprüft. Danach werden Belange der Landesverkehrsplanung und Keine Abwägung erforderlich. der zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr. Binnenschifffahrt und übriger ÖPNV durch die Änderungen/Ergänzungen nicht berührt.

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes ist weiterhin über die vorhandenen Grundstückszufahrten vorgesehen. Die Anlage weiterer Zufahrten zum städtischen Straßennetz

Wie ich bereits in meiner Stellungnahme vom 07.12.2018 zum 1. Planentwurf mitgeteilt habe, steht die Nutzung innerörtlicher, verkehrlich, auch durch öffentliche Verkehrsmittel erschlossener Bauflächenpotenziale im Einklang mit dem verkehrspolitischen Ziel des Landes, verkehrsvermeidende Strukturen durch Bebauungsverdichtung und Nutzungsmi-

Inwieweit Belange des zivilen Luftverkehrs durch die Planänderung berührt sein könnten, wird durch die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (Abt. des

Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die

ist nicht geplant.

schung zu entwickeln.

LBV) gesondert geprüft.

						Beschlussfassung,					
lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellung- nahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Abstimmung					
					Stand: 23.10.2019	An- we- sen- de	ja	nein	Ent- halt- tung		
				aufgrund anderer Vor-schriften bestehende, Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.							
3	Gemeinsame Obere Luft- fahrtbehörde Berlin- Brandenburg Mittelstraße 5/5a 12529 Schönefeld	30.08.2019	24.09.2019	Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zum 2. Entwurf (Stand 18.07.2019) des Bebauungsplanes "Wohnquartier Carl J. Krause" der Stadt Finsterwalde wird von Seiten der gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) mit Bezug auf § 31 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wie folgt Stellung genommen: Durch die Festsetzung der maximalen Bauhöhe von 16 m über Gelände ist eine Beeinträchtigung ziviler luftfahrtrechtlicher Belange weiterhin nicht zu erwarten, Somit bleiben die in der Stellungnahme vom 26.04.2018 (4122-5.01.80/1260EE-BPL/18) getroffenen Aussagen weiterhin gültig. Ich bitte die angeführten Punkte und erteilten Hinweise zu beachten und weiter in die Planung zu übernehmen.	Die in der Stellungnahme vom 26.04.2019 gegebenen Hinweise zur Entfernung des Sonderlan-						
4	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abt. Bodendenkmalpflege Archäologisches Landesmuseum Juri-Gagarin-Straße 17 03046 Cottbus	30.08.2019	30.08.2019	Das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum, Abteilung Archäologische Denkmalpflege, nimmt als Träger öffentlicher Belange gem. § 1 Abs. 5 Ziff. 5 BauGB unter Hinweis auf das Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg - Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgD-SchG) - vom 24. Mai 2004 (GVBI. I, S. 215) als zuständige Denkmalfachbehörde zu o. g. Vorhaben wie folgt Stellung: Den vorliegenden 2. Entwurf der o.g. Planung habe ich geprüft. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind Bodendenkmale nicht betroffen. Seitens der Denkmalfachbehörde, Abt. Archäologische Denkmalpflege, bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planungs-absichten der Stadt Finsterwalde. Die Belange des Bodendenkmalschutzes sind nach Maßgabe							

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellung- nahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
					Stand: 23.10.2019	An- we- sen- de	ja	nein	Ent- halt- tung
				des BbgDSchG zu beachten. Bitte beachten: Da durch das Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause ggf. eine weitere-Stellungnahme.	Der Hinweis wurde beachtet.				
5	Industrie- und Handels- kammer Cottbus Goethestraße 1 03046 Cottbus	30.08.2019	-	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
6	Handelsverband Berlin- Brandenburg e.V. Fürstenwalder Poststr. 86 15234 Frankfurt/Oder	30.08.2019	30.09.2019	gegebenen Hinweise. Nach Prüfung des 2. Planentwurfes insbesondere der Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung bestehen keine Einwände, da die der Versorgung des Gebietes/dienenden	lässigkeit von E-Tankstellen wurden bereits abgewogen. Demnach sollen im Plangebiet in Auswertung des aktuellen Standes des Entwurfes der fortgeschriebenen Einzelhandelskonzeption kleine Läden bis max. 49 qm nicht ausgeschlossen werden. E-Tankstellen sind untergeordnete Nebenanlagen nach § 14 Abs. 1 BauNVO und bedürfen daher keiner separaten Ausweisung, da sie entsprechend der Vorgaben des § 14 BauNVO, sofern sie dem Nutzungszweck der im Baugebiet gelegenen Grundstücke oder dem Baugebiet selbst dienen und seiner Eigenart nicht widersprechen, zulässig sind. Keine Abwägung erforderlich.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren "Wohnquartier Carl J. Krause" - 2. Entwurf Beschlussfassung, Ifd. **Anschrift** beteiliat Stelluna-Hinweise, Auflagen Abwägung **Abstimmuna** nahme vom Nr. am Anja nein Ent-Stand: 23.10.2019 wehaltsentung de dem Grundstückseigentümer Informationen zur Einzelhandelsentwicklung vorliegen, um in der Vermarktung potentiell geplanter Verkaufsflächen aktiv werden zu können. Wir bitten Sie, den HBB über das Ergebnis der Beteiligung in Kenntnis zu setzen. Landesamt für Umwelt 30.08.2019 07.10.2019 Wasserwirtschaft Die wasserwirtschaftlichen Belange des LfU gemäß BbgWG Brandenburg § 126 Abs. 3, Satz 3 betreffend werden folgende Hinweise PF 60 10 61 14410 Potsdam gegeben: Zum genannten Bebauungsplan wurde im Rahmen der Be- In der Stellungnahme vom 28.11.2018 wurde keine hördenbeteiligung zuletzt mit Schreiben vom 28.11.2018 Betroffenheit durch die Planung vorgetragen, keine eine Stellungnahme abgegeben. Abwägung erforderlich. Da es bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine neuen Erkenntnisse zu dem Vorhaben gibt, behalten die in der Stellungnahme getroffenen Aussagen weiterhin ihre Gültigkeit. **Immissionsschutz** Die erneut überarbeiteten Planunterlagen zur Neuordnung Keine Abwägung erforderlich. und Nachnutzung des ehemaligen Fabrikgeländes (Holzwarenfabrik) zwischen Tuchmacherstraße und Weststraße als Wohnquartier wurden aus immissionsschutzrechtlicher Sicht geprüft. Hierbei wurden insbesondere die im Schreiben der

brenner BERNHARD ingenieure GmbH getroffenen Aussagen zur Bestimmung der Lärmpegelbereiche für den Einwirkungsbereich der Tuchmacherstraße zur Kenntnis genommen. Im Ergebnis der Prüfung bestehen zum vorliegenden

Die aufgrund bestehender und zu erwartender Verkehrslärmimmissionen im Nahbereich der Tuchmacherstraße erforderlichen Vorsorgemaßnahmen, konkret die Festsetzung von passivem Schallschutz in Form von bestimmten Bau-Schalldämm-Maßen für schutzbedürftige Wohn- und Aufenthaltsräume wurden in die Planunterlagen eingearbeitet und in der Planzeichnung entsprechend vermerkt. Darüber hinaus wurde festgesetzt, dass Außenwohnbereiche an der straßenabgewandten Seite anzuordnen sind. Damit wird der planerischen Vorsorge zur Sicherung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Rahmen der Bauausführungsplanung

Planentwurf vom 18.07.2019 keine Bedenken.

	Beschlussfassung,									
lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellung- nahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Abstin				
					Stand: 23.10.2019	An- we- sen- de	ja	nein	Ent- halt- tung	
8	Landesamt für Arbeits-	30.08.2019	-	Rechnung getragen. In der Planbegründung sind die Ergebnisse der Verkehrsund Lärmuntersuchung (Bericht vom 05.09.2018) einschließlich Ergänzungsschreiben vom 15.05.2019 ausführlich zusammen gefasst und erläutert. Die Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung ist mitzuteilen, um eine Anzeige zum Inkrafttreten der Satzung wird gebeten. Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorge-					
	schutz, Verbraucherschutz und Gesundheit Horstweg 57 14478 Potsdam				bracht werden können und deshalb abzuwägen wären.					
9	Landkreis Elbe-Elster Amt für Kreisentwicklung Ludwig-Jahn-Straße 2 04916 Herzberg	30.08.2019	23.09.2019	der Baugrenzen durch Gebäudeteile hier zunächst rechtlich unbestimmt bleibt. Es steht jedoch der Gemeinde zu, ein- zelne Ausnahmen nach Art und Umfang selbst gemäß § 23 Abs. 3 S. 2 BauNVO zu bestimmen. Allgemein gilt, dass das Überschreiten von Baugrenzen durch Gebäudeteile einer	treten von Gebäudeteilen im geringfügigen Ausmaß ist, ausgenommen in der abweichenden Bauweise, zulässig) wird ersatzlos gestrichen, da sich der unter Absatz 2 des § 23 der BauNVO enthaltenen Zusatz "Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann					

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren "Wohnquartier Carl J. Krause" - 2. Entwurf Beschlussfassung, Ifd. **Anschrift** beteiliat Hinweise, Auflagen Stellung-Abwägung **Abstimmung** Nr. am nahme vom Anja nein Fnt-Stand: 23.10.2019 wehaltsentung behörde unterliegt: [§ 23 Abs. 3 S. 2 BauNVO). re Bauaufsichtsbehörde im Baugenehmigungsverfahren wendet. Eine Rechtsgrundlage zur Übernahme dieser Ermessensentscheidung in den Bebauungsplan als Festsetzung ist nicht vorhanden. - Die Randsignatur der Kennzeichnung gemäß § 9 Abs. 5 Die Randsignatur ist vollständig, jedoch auf-Nr. 3 BauGB ist zwischen den Flurstücken 246/1 und 240 grund der Darstellung vermutlich schwer lesbar. Die zeichnerische Darstellung wird so geändert, zeichnerisch unvollständig. dass diese zweifelsfrei lesbar ist. (Kennzeichnung der Flächen, deren Böden mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, Anmerkung der Verwaltung) - Es wird darauf hingewiesen, dass das im Bebauungsplan-Das Rücksichtnahmegebot nach § 15 BauNVO ist bekannt. Es werden entsprechende Hinweise gebiet festgesetzte Nebeneinander von baulichen Anlagen mit unterschiedlicher Geschossigkeit bzw. unterschiedlicher ergänzend in die Begründung aufgenommen. (§ Höhe (ggf. auch durch technische Aufbauten verursacht) 15 BauNVO: "Die in den §§ 2 bis 14 aufgeführdem Rücksichtnahmegebot gemäß § 15 BauNVO unterworten baulichen und sonstigen Anlagen sind im fen bleibt. Dies gilt auch für die geplante Erhöhung des Be-Einzelfall unzulässig, wenn sie nach Anzahl, standsgebäudes. Lage, Umfang oder Zweckbestimmung der Eigenart des Baugebiets widersprechen. Sie sind auch unzulässig, wenn von ihnen Belästigungen oder Störungen ausgehen können, die nach der Eigenart des Baugebiets im Baugebiet selbst oder in dessen Umgebung unzumutbar sind, oder wenn sie solchen Belästigungen oder Störungen ausgesetzt werden.") Die Prüfung der Anwendungsvoraussetzungen - In der städtebaulichen Begründung zum Bebauungsplan sollte ergänzend noch die Anwendung des beschleunigten des § 13a BauGB wird in die Begründung auf-Verfahrens nach § 13a BauGB i.V.m. § 13 BauGB auf genommen, die Wiedergabe der Rechtsgrundla-Grundlage der in § 13a Abs. 1 Satz 4 und 5 BauGB benanngen in Kap. 14 der Begründung wird aktualisiert ten Ausschlussgründe begründet werden. bzw. vervollständigt. Zudem sind die auf der Planurkunde benannten Rechtsgrundlagen des BauGB und der BauNVO nicht identisch mit den in Kap. 14 der städtebaulichen Begründung benannten Rechtsgrundlagen. -Auf Grund der Problematik des "Verkündungsmangels" Auf dem Plandokument ist der Hinweis auf die

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren "Wohnguartier Carl J. Krause" - 2. Entwurf Beschlussfassung, Ifd. Anschrift beteiliat Stelluna-Hinweise, Auflagen Abwägung **Abstimmung** nahme vom Nr. am Anja nein Ent-Stand: 23.10.2019 wehaltsentung beim Verweis auf DIN-Vorschriften im Rahmen von baupla-Einsichtnahmemöglichkeit der DIN in der Stadtnungsrechtlichen Festsetzungen (vgl. BVerwG, Beschluss verwaltung Finsterwalde. Schloßstraße 7/8 bereits enthalten. Dieser Hinweis wird auch Gevom 29.07.2010-4BN 21.10) sollte die angewendete Vorschrift letztlich auch der Planausfertigung beigefügt werden. genstand der Schlussbekanntmachung des Bebauungsplanes sein. Weitere Anforderungen ergeben sich aus der Übernahme von Festsetzungen in den Bebauungsplanplan, die aufgrund von DIN-Vorschriften erfolgten, nicht. BVerwG, Beschluss vom 29.07.2010-4BN 21.10), Kurzfassung: "Bestimmt erst eine in den textlichen Festsetzungen eines Bebauungsplans in Bezug genommene DIN-Vorschrift, unter welchen Voraussetzungen bauliche Anlagen im Plangebiet zulässig sind, ist den rechtsstaatlichen Anforderungen an die Verkündung von Rechtsnormen genügt, wenn die Gemeinde sicherstellt, dass die Betroffenen von der DIN-Vorschrift verlässlich und in zumutbarer Weise Kenntnis erlangen können." Die DIN-Vorschriften unterliegen zudem dem Urheberrecht, so dass eine Vervielfältigung oder Veröffentlichung und somit eine Aufnahme in die Planunterlagen auch aus diesem Grunde nicht möglich ist. Die untere Naturschutzbehörde stimmt dem 2. Entwurf Keine Abwägung erforderlich. Stand: 18. Juli 2019, B-Plan "Wohnquartier Carl J. Krause" der Stadt Finsterwalde, zu. Keine Abwägung erforderlich. Die untere Wasserbehörde hat keine Einwände gegen die Planung. Keine Abwägung erforderlich. Die untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde stimmt der o. g. Planung ohne weitere Hinweise zu. Die Stellungnahme des Straßenverkehrsamtes (SB Herr Lehmann, Tel. 03 53 41 / 97 76 37) in der Stellungnahme

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren "Wohnquartier Carl J. Krause" - 2. Entwurf Beschlussfassung, lfd. **Anschrift** beteiliat Hinweise, Auflagen Stellung-Abwägung **Abstimmung** Nr. am nahme vom Anja nein Ent-Stand: 23.10.2019 wehaltsentung de des LK vom 18. Dezember 2019 mit Az.: 2018U00456, neu 2019U00332, mit dem Inhalt: "Grundsätzlich wird der Bebauungsplan zur Schaffung der planerischen Voraussetzungen für die Errichtung und Nutzung eines allgemeinen Wohnungsgebietes mit den darin zulässigen Nutzungen auf dem ehemaligen Industriegelände befürwortet. Im Punkt 7.3 - Planerische Abwägung / Schutz vor Ver-Einschränkungen für die öffentlichen Verkehrsflächen ergeben sich aus den Planfestsetzunkehrslärm wird die Erfassung der Lärmsituation beschrieben. Laut Untersuchung zum Lärmschutz werden die Oriengen nicht. Vorhandene Überschreitungen der tierungswerte der DIN 18005 bereits im 2. Geschoss der Orientierungswerte der DIN 18005 aufgrund der Wohngebäude um ca. 5 dB(A) überschritten. Aus den einzu-Verkehrslärmbelastung an den künftigen Geleitenden Lärmschutzmaßnahmen dürfen sich keine Bebäuden ist durch entsprechenden passiven schränkungen der Verkehrsflächen für den Verkehr herlei-Lärmschutzmaßnahmen zu begegnen. Die Festsetzungen dazu sind im Planentwurf enthalten. Es sind bauliche Maßnahmen zu ergreifen um Überschreitungen auszuschließen. Die vorhandenen Zufahrten zur Tuchmacher- und Weststra-Der unter Punkt 9.9.5 erwähnte Hinweis ist die Be sollen für das geplante Wohnquartier nur als private Ver-Wiedergabe der Stellungnahme des Baulastträkehrswege genutzt werden. Unter Punkt 9.9.5, Ausfahrt auf gers, der darauf aufmerksam macht, dass evendie Tuchmacherstraße, wird auf eine durchgehende Ertuell verkehrslenkende Maßnahmen erforderlich schließungsstraße hingewiesen. sind, wenn eine Ausfahrt auf die Tuchmacherstraße erfolgen sollte. Für die Schaffung neuer oder die Änderung bestehender Die gegebenen Hinweise sind bereits in die Be-Zufahrten längs der Tuchmacherstraße und der Weststraße gründung Kap. 9.9.5 enthalten. ist die Zustimmung des Straßenbaulastträgers erforderlich. Die Straßenbaubehörde kann hinsichtlich der örtlichen Lage. der Art und Ausgestaltung der Zufahrt und des Zuganges Auflagen erteilen, die aus Gründen der Sicherheit und Leichtiakeit des Verkehrs erforderlich sind. Auch auf Privatstraßen findet öffentlicher Verkehr statt. wenn der Eigentümer dies duldet und es nicht durch geeignete bauliche Mittel verhindert. Wenn öffentlicher Verkehrsraum, dann gelten die Vorschriften der StVO. Bei Bedarf können Verkehrszeichen angeordnet werden. Für die Anordnung von Verkehrszeichen ist die Straßenverkehrsbehörde zuständig. Dies jedoch, wie vorab erwähnt, für

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren "Wohnquartier Carl J. Krause" - 2. Entwurf Beschlussfassung, Ifd. **Anschrift** beteiliat Stelluna-Hinweise, Auflagen Abwägung **Abstimmung** Nr. am nahme vom Anja nein Ent-Stand: 23.10.2019 wehaltsentung de die Straßen, Wege und Plätze auf denen öffentlicher Stra-Benverkehr stattfindet. Das heißt, eine unbestimmte Gruppe nutzt den Verkehrsraum. Auf privaten Flächen kann der Eigentümer die Anordnung von Verkehrszeichen beantragen, damit diese auch den öffentlich-rechtlichen Vorschriften unterliegen. Im Rahmen des B- Planverfahrens sollen die Vorschriften Öffentliche Verkehrsflächen, die einer Widmung bedürfen, sind im Bebauungsplan nicht festgedes BbaStrG zwecks Widmung berücksichtigt werden und die Verkehrsflächen im Straßenverzeichnis der Stadt entsetzt. sprechend aufgenommen werden. Die Anbindungen an die Tuchmacher- und Weststraße soll-Die gegebenen Hinweise sind bereits in die Beten deutlich als Grundstückzufahrt zu erkennen sein um gründung Kap. 9.9.5 enthalten. vorfahrtregelnde Verkehrszeichen zu vermeiden. Ggf. ist die Anbindung der Zufahrt über eine Bordabsenkung erforderlich. Nach § 10 StVO hat sich, wer aus einem Grundstück auf die Straße oder von anderen Straßenteilen oder über einen abgesenkten Bordstein hinweg auf die Fahrbahn einfahren oder vom Fahrbahnrand anfahren will, so zu verhalten, dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist; erforderlichenfalls muss man sich einweisen lassen. Unter Beachtung vorgenannter Hinweise wird der Planung zugestimmt." behält unverändert ihre Gültigkeit. Die Belange der Brandschutzdienststelle des Ordnungs-Keine Abwägung erforderlich amtes wurden beachtet. Die untere Denkmalschutzbehörde, das Gesundheitsamt Die von der unteren Denkmalbehörde genannsowie das Kataster- und Vermessungsamt verweisen auf ten Träger öffentlicher Belange wurden im Planverfahren beteiligt. Die Planung wird auf einer die bereits mit Stellungnahme des Landkreises vom 25. April 2018 abgegebenen Stellungnahmen. Diese behalten weitervon einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur hergestellten Planunterlage erstellt hin Gültigkeit. (Hinweis Kataster- und Vermessungsamt). Die Gültigkeit von weiteren Rechtsvorschriften bleibt von Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. dieser Stellungnahme unberührt. Sie ersetzt weder erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen noch privatrecht-

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren "Wohnquartier Carl J. Krause" - 2. Entwurf Beschlussfassung, lfd. **Anschrift** beteiliat Stelluna-Hinweise, Auflagen Abwägung Abstimmuna Nr. am nahme vom Anja nein Ent-Stand: 23.10.2019 wehaltsentung de liche Zustimmungen und Vereinbarungen. Die Stellungnahme verliert bei wesentlicher Änderung der Planungsgrundlagen ihre Gültigkeit. DEUTSCHE TELEKOM 30.08.2019 13.09.2019 In der Anlage erhalten Sie einen Lageplan des betroffenen **TECHNIK GMBH** Bereiches mit den eingezeichneten vorhandenen Telekom-Postfach 10 04 33, 0300-1 munikationsanlagen der Telekom Deutschland GmbH. Der übersandte Lageplan ist nur für Planungszwecke geeignet, Cottbus ansonsten ist er unverbindlich. Im Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom übergebene Anlagenbestandsplan wurde be-Deutschland GmbH. Der Bestand und Betrieb der vorhanreits in die Begründung aufgenommen. (Anlage denen Telekommunikationslinien müssen weiterhin gewähr- 1) leistet bleiben. Für eine potentielle Versorgung der künftigen Bebauung sind umfangreiche Baumaßnahmen innerhalb und auch außerhalb des Bebauungsplangebietes, mit allen notwendigen rechtlichen Verfahren, erforderlich. Aus heutiger Sicht besteht seitens der Telekom Deutschland | Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. GmbH keine Notwendigkeit, in dem von Ihnen angezeigten Gebiet, die vorhandene linientechnische Infrastruktur zu erweitern, da gegenwärtig keine Bedarfsanforderungen mit Kundenbeziehungen existierten. Eine Erschließung erfolgt grundsätzlich erst nach der Vorlage entsprechender Aufträge. Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen: In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausrei-Eine Festsetzung zur Führung von Leitungen chende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von auf öffentlichen Verkehrsflächen ist nicht mögca. 0,3m für die Unterbringung der Telekommunikationslilich. Darüber hinaus sind im Bebauungsplan nien der Telekom Deutschland GmbH vorzusehen. auch keine Verkehrsflächen festgesetzt. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen bitten wir um Beachtung und Einhaltung der in der DIN 18920 sowie dem Merkblatt "Bäume, unterirdischen Leitungen und Kanäle" festgelegten Mindestabstände zu unseren, vorhandenen Telekommunikationslinien. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden. Im Baugebiet werden Verkehrsflächen nicht als öffentliche Im Bebauungsplan sind weder öffentliche noch

Verkehrswege gewidmet. Diese Flächen müssen aber zur Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestim-

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren "Wohnquartier Carl J. Krause" - 2. Entwurf Beschlussfassung, lfd. **Anschrift** beteiliat Hinweise, Auflagen Stellung-Abwägung Abstimmuna Nr. am nahme vom Anja nein Ent-Stand: 23.10.2019 wehaltsentung Erschließung der anliegenden Grundstücke mit Telekommung festgesetzt. Da es sich bei dem Vorhaben munikationsinfrastruktur zur Verfügung stehen. um einen durch einen Vorhabenträger initiierten Zur Sicherung der Telekommunikationsversorgung bitten wir Plan handelt, hat dieser im Rahmen der spätedeshalb, die im Bebauungsplan als "Verkehrsfläche mit beren Baugenehmigungsplanung die Abstimmung sonderer Zweckbestimmung" gekennzeichnete Fläche nach mit den Versorgungsträgern zur Führung der § 9 Abs, 1 Nr. 21 BauGB als mit einem Leitungsrecht zu Leitungen auf dem privaten Grundstück zu füh-Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn als zu ren. belastende Räche festzusetzen. Diese Kennzeichnung alleine begründet das Recht zur Ver-Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen legung und Unterhaltung jedoch noch nicht. Deshalb muss und sind durch den Vorhabenträger im Rahmen in einem zweiten Schritt die Eintragung einer beschränkten der Baugenehmigungsplanung zu beachten. persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch mit folgendem . Wortlaut: "Beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die Telekom Deutschland GmbH, Bonn, bestehend in dem Recht auf Errichtung, Betrieb, Änderung und Unterhaltung von Telekommunikationslinien, verbunden mit einer Nutzungsbeschränkung." erfolgen. Vor diesem Hintergrund weisen wir vorsorglich darauf hin, dass wir die Telekommunikationslinie nur dann verlegen können, wenn die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH. Sitz Bonn. im Grundbuch erfolgt ist. Für den vorhandenen Anlagenbestand gilt: Der vorhandene Anlagenbestand ist durch geeignete Maß-Die gegebenen Hinweise sind bereits in die Benahmen zu schützen. Ein Verbleib an der gegenwärtigen gründung Kap. 9.5 enthalten. Stelle ist sicherzustellen. Einer Bebauung im Trassenverlauf der Telekommunikationslinie stimmen wir nicht zu, weil dadurch der Bau, die Unterhaltung und Eiweiterung verhindert wird und ein erhebliches Schadensrisiko für die Telekommunikationslinie besteht. Sollten im Zuge Ihrer weiterführenden Planungen Erkenntnisse gewonnen werden, die eine Veränderung oder Verlegung der Anlagen der Telekom Deutschland GmbH im Zuge Ihrer Baumaßnahme unabdingbar machen, bitten wir um Bekanntgabe der Konfliktpunkte, sowie um Zuweisung einer mit technisch und wirtschaftlich vertretbarem Aufwand realisierbaren Ersatztrasse. Im Falle einer notwendigen Änderung am Anlagenbestand

	Beschlussfassung,												
lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellung- nahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlusstassung, Abstimmung							
					Stand: 23.10.2019	An- we- sen- de	ja	nein	Ent- halt- tung				
11	Stadtwerke Finsterwalde	30.08.2019	05.09.2019	benötigen wir Ihre Beauftragung rechtzeitig, mindestens 20 Wochen vor Baubeginn, mit detaillierten Angaben zu Ihrer Baumaßnahme (Lage-, Querschnittsplan, Bauablaufplan). Vorsorglich weisen wir Sie darauf hin, dass die Kosten dafür, entsprechend dem Verursacherprinzip, vom Auftraggeber zu übernehmen sind. Ihre weiterführende schriftliche Kommunikation richten Sie bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH Technik Niederlassung Ost PT111 Fertigungssteuerung Zwickauer Straße 41 -43 01187 Dresden Alternativ per Email an das Funktionspostfach ptidresden@telekom.de. Vor der Aufnahme von Arbeiten, bitten wir Sie, uns den Baubeginn bei unserer Außenstelle unseres Ressort PT111 in 03044 Cottbus, Heinrich-Hertz-Straße 6, Fax 0355 627 5779 anzuzeigen. Über die genaue Kabellage informieren Sie sich bitte vor der Aufnahme von Arbeiten in unserer kostenlosen Online-Anwendung "Trassenauskunft für Kabel der Telekom Deutschland GmbH", Sollten Sie noch keinen Zugang zu unserer Online-Anwendung haben, so senden wir Ihnen kurzfristig die notwendigen Unterlagen zu. Bei einer Auskunft in Papierform kann es unter Umständen zu längeren Wartezeiten kommen, Wir weisen Sie darauf hin, dass diese Auskunft dann kostenpflichtig ist. Diese Stellungnahme besitzt eine Gültigkeit von zwei Jahren.	Keine Abwägung erforderlich.								
	GmbH Postfach 11 43 03231 Finsterwalde	30.08.2019	05.09.2019	Die Von Innen Vorgelegten Antragsunterlagen wurden geprüft. Folgende Hinweise und Forderungen sind zu beachten: 1. Änderungen der von uns geprüften Unterlagen sind uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. 2. Die Ausführungen zur Ver~ und Entsorgung des Bebauungsplangebietes "Wohnquartier Carl J. Krause" berücksichtigen die Belange der Stadtwerke Finsterwalde GmbH und des Entwässerungsbetriebes der Stadt Finsterwalde.	Keine Abwagung enorgenich.								

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellung- nahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung Abstimmung			
					Stand: 23.10.2019	An- we- sen- de	ja	nein	Ent- halt- tung
12	Landesbüro der anerkann- ten Naturschutzverbände GbR Haus der Natur Lindenstraße 34 14467 Potsdam	30.08.2019	-	Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
13	Regionale Planungsstelle Lausitz-Spreewald Gulbener Straße 24 03046 Cottbus	30.08.2019	-	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
14	Stadtverwaltung Doberlug-Kirchhain Am Markt 8 03253 Doberlug-Kirchhain	30.08.2019	13.09.2019	Auf dem Formblatt wurde "Keine Einwände" angekreuzt.	Keine Abwägung erforderlich.				
15	Stadtverwaltung Sonnewalde Schulstraße 3 03249 Sonnewalde	30.08.2019	30.08.2019	Auf dem Formblatt wurde "Keine Einwände" angekreuzt.	Keine Abwägung erforderlich.				
16	Amt Kleine Elster (Niederlausitz) Turmstraße 5 03238 Massen	30.08.2019	-	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
17	Amt Plessa Steinweg 6 04926 Plessa	30.08.2019	02.09.2019	Auf dem Formblatt wurde "Keine Einwände" angekreuzt.	Keine Abwägung erforderlich.				
18	Stadt Lauchhammer Liebenwerdaer Straße 69 01979 Lauchhammer	30.08.2019	-	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
19	Amt Elsterland Kindergartenstraße 2a 03253 Schönborn	30.08.2019	-	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
20	Abteilung öffentliche Sicherheit und Ordnung der Stadt Finsterwalde	30.08.2019	23.09.2019	Auf dem Formblatt wurde "Keine Einwände" angekreuzt.	Keine Abwägung erforderlich.				
21	Abteilung Tiefbau und Grünpflege der Stadt Finsterwalde	30.08.2019	-	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Die Hinweise aus den Stellungnahmen vom 26.09.2018 und 14.11.2018 wurden bereits in die Begründung Kap. 9.9.5 eingestellt.				
22	Abteilung Liegenschafts- und Gebäudemanagement	30.08.2019	-	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen				

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellung- nahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung					
					Stand: 23.10.2019	An- we- sen- de	ja	nein	Ent- halt- tung		
	der Stadt Finsterwalde				wären.						
23	Wirtschaftsförderung der Stadt Finsterwalde	30.08.2019	-	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.						
24	Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster Hüttenstraße 1c 01979 Lauchhammer	30.08.2019	12.09.2019	Mit Ihrer E-Mail vom 10.09.2019 wurde der Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Unter Punkt 9.8 der Begründung zum genannten Verfahren ist ein entsprechender Hinweis zur Abfallbeseitigung zu finden, so dass der Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger keine Einwände zum genannten Verfahren hat. Hinweis: Des Weiteren ist unsere Abfallentsorgungssatzung in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Diese finden Sie auf der Internetseite des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster, unterwww.schwarze-elster.de Weiterhin muss das Abholen bzw. Entleeren der Behälter gefahrlos erfolgen, insbesondere das Zurücksetzen beim Wenden und das Rückwärtsfahren stellen so gefährliche Verkehrsvorgänge dar, dass diese nach § 16 Abs. 1 DGUV Vorschrift 43 "Müllbeseitigung" i.V.m. der DGUV Regel 114-601 und der DGUV Information 241 - 033 zu vermeiden sind. Bei Fragen zu technischen Fahrzeugdaten wenden Sie sich bitte an das Entsorgungsunternehmen Remondis Brandenburg GmbH, Tel.: 035753/260200.	Die Hinweise sind in die Begründung Kap. 9.8 aufgenommen.						

Beteiligung der Öffentlichkeit durch Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 30.09.2019 bis einschließlich 22.10.2019

Während der öffentlichen Auslegung der Planunterlagen sind keine Stellungnahmen abgegeben worden.

Anlage zum Schreiben der Telekom

